

AMTSBLATT

DER BUNDESSTADT BONN

47. Jahrgang

16. Dezember 2015

Nummer 56

Inhalt	Seite
Widmung von Verkehrsflächen:	
- Stichweg Kennedyallee Hausnummern 111, 111a und 113 im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Plittersdorf	1609
- Straßen „Am Dichbach“ und „Am Sennertspfad“ im Stadtbezirk Hardtberg, Ortsteil Duisdorf	1610
- Teilbereich Bröltalbahnhof im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Beuel-Mitte	1610
Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	1611
Versteigerung von Fundsachen des Fundbüros der Stadt Bonn	1611
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 /SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	1612
- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	

Widmung von Verkehrsflächen

Die folgende Verkehrsfläche wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028) in der zurzeit geltenden Fassung als Gemeindefeld, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Stichweg der Kennedyallee zu den Hausnummern 111, 111a und 113 im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Plittersdorf

Dabei erstreckt sich die Widmung bei dem in der Anlage 1 mit



gezeichneten Flurstück Gemarkung Plittersdorf, Flur 2, Nr. 414 tlw. auf den Fußgänger- und Radfahrverkehr, wobei die Zufahrt mit Kraftfahrzeugen zu den genehmigten Garagen und Stellplätzen zugelassen ist.

Die Wirkung der Widmungsverfügung beginnt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Bauordnungsamt, Stadthaus, Etage 13 A, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2917, ute.kistenich@bonn.de über das Widmungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, den 1. Dezember 2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
gez. Walter Hudec
Abteilungsleiter

Widmung von Verkehrsflächen

Die folgenden Verkehrsflächen werden gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028) in der zurzeit geltenden Fassung als Gemeindestraßen, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Straße „Am Dichbach“ im Stadtbezirk Hardtberg, Ortsteil Duisdorf

Dabei erstreckt sich die Widmung bei den in der Anlage 2 mit



gekennzeichneten Flurstücken Gemarkung Duisdorf, Flur 7, Nrn. 1967, 2097 und 2189 auf alle Arten des öffentlichen Verkehrs

und bei den in der Anlage 2 mit



gekennzeichneten Flurstücken Gemarkung Duisdorf, Flur 7, Nrn. 1928 bis 1930 und 2005 bis 2008 sowie Nrn. 1940 bis 1943 auf den Fußgängerverkehr.

Straße „Am Sennertspfad“ im Stadtbezirk Hardtberg, Ortsteil Duisdorf

Dabei erstreckt sich die Widmung bei den in der Anlage 2 mit



gekennzeichneten Flurstücken Gemarkung Duisdorf, Flur 7, Nrn. 1906, 1925 bis 1927, 1955 und 2145 auf alle Arten des öffentlichen Verkehrs,

bei den in der Anlage 2 mit



gekennzeichneten Flurstücken Gemarkung Duisdorf, Flur 7, Nrn. 1922 sowie Nrn. 2167 bis 2169 auf den Fußgängerverkehr

und bei den in der Anlage 2 mit



gekennzeichneten Flurstücken Gemarkung Duisdorf, Flur 7, Nrn. 1919 bis 1921 auf alle Arten des öffentlichen Verkehrs (Parkplatz).

Die Wirkung der Widmungsverfügung beginnt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den

Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Bauordnungsamt, Stadthaus, Etage 13 A, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2917, ute.kistenich@bonn.de über das Widmungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, den 1. Dezember 2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
gez. Walter Hudec
Abteilungsleiter

Widmung von Verkehrsflächen

Die folgende Verkehrsfläche wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028) in der zurzeit geltenden Fassung als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Teilbereich Bröltalbahnweg im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Beuel-Mitte

Dabei erstreckt sich die Widmung bei dem in der Anlage 3 mit



gekennzeichneten Flurstück Gemarkung Beuel, Flur 15, Nr. 2687 tlw. auf den Fußgänger- und Radfahrverkehr.

Die Wirkung der Widmungsverfügung beginnt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Bauordnungsamt, Stadthaus, Etage 13 A, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2917, ute.kistenich@bonn.de über das Widmungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, den 9. Dezember 2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
gez. Walter Hudec
Abteilungsleiter

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Das Universitätsklinikum Bonn, Sigmund-Freud-Straße 25, 53127 Bonn beantragt nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit gültigen Fassung die Erneuerung der Blockheizkraftwerk-Module im bestehenden Heizkraftwerk Sigmund-Freud-Straße 25.

Grundlage des Antragsverfahrens ist die Demontage der vorhandenen Anlage und Installation eines neuen gasbetriebenen BHKWs mit drei Modulen.

Die Änderung der Anlage bedarf als Anlage nach Nummer 1.2.3.2 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen- 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756) in der zurzeit gültigen Fassung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG.

Aufgrund von § 3a des Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1490) in der zurzeit gültigen Fassung, war zu prüfen, ob eine UVP durchzuführen ist. Die Veränderung der Anlage durch die Erneuerung der BHKW-Anlage fällt unter Nr. 1.2.3.2 der Anlage 1 zum UVPG. Gemäß § 3c des UVPG ist bei diesem Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Eine Vorprüfung macht nur dann eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich, wenn trotz geringer Größe und Leistung des Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß der in der Anlage 2 Nr. 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind (Screening).

Das Screening für das o.g. Projekt wurde gemäß den in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Es hat ergeben, dass aufgrund der vorgesehenen Betriebsweise unter Berücksichtigung des bereits bestehenden Heizkraftwerks erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genanntes Schutzgut durch die Genehmigung nicht zu erwarten sind und somit von einer Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden kann.

Das Ergebnis des Screening und die Entscheidung der Genehmigungsbehörde wird hiermit nach §3a UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die Screening- Unterlagen können nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Unteren Umweltbehörde der Bundesstadt Bonn, 53111 Bonn, Berliner Platz 2, Aufzug 1, Etage 9 A, während der Dienststunden montags und donnerstags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr, sowie dienstags, mittwochs und freitags von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr eingesehen werden.

Bonn, den 2.12.2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
gez. Dr. Ute Zolondek
Leiterin des Amtes für Umwelt-, Verbraucherschutz und Lokale Agenda

Versteigerung von Fundsachen des Fundbüros der Stadt Bonn

Am Dienstag, dem **12. Januar 2016** werden **ab 8.30 Uhr** im Versteigerungssaal des Stadthauses, Berliner Platz 2, Parkdeck 1, Aufzugsgruppe 2, 53111 Bonn, meistbietend gegen sofortige Barzahlung folgende Fundsachen sowie sichergestellte Fahrräder teils zum Ausschachten versteigert:

ca. 60 Fahrräder
diverse Elektrogeräte
Stock- und Taschenschirme,
Handschuhe,
Bekleidung, Schuhe,
Brillen, Rucksäcke,
Einkaufstaschen, Schultaschen,
Geldbörsen, Briefmappen,
Uhren, Schmuck,
und sonstige Gebrauchsgegenstände

Gemäß § 980 des Bürgerlichen Gesetzbuches werden die Empfangsberechtigten hiermit aufgefordert, ihre Rechte an den Fahrrädern bis zum 08. Januar 2016, 13.00 Uhr bei der Stadt Bonn, Bürgerdienste – Ordnungsangelegenheiten – Fundbüro, Berliner Platz 2, 53111 Bonn geltend zu machen.

Das Fundbüro Bonn bleibt an diesem Tag geschlossen.

Bonn, den 1.12.2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
gez. Schubert
Sachgebietsleiter

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006
(GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 24.11.2015	PK-Nr. 7777.1775.3694
Betroffene/r Ilijaas, Mario, Johannesstr. 21 a, 53 721 Siegburg	
Datum 14.10.2015	PK-Nr. 7777.2351.2415
Betroffene/r Gavalas, Nikolaos, Schilfweg 3, 51 069 Köln	
Datum 31.07.2015	PK-Nr. 7777.2305.4778
Betroffene/r Espinoza Chucay, Daniel Andres, Mainzer Str. 152, 53 179 Bonn	
Datum 25.11.2015	PK-Nr. 7777.1799.9375
Betroffene/r Ilijaas, Mario, Johannesstr. 21 a, 53 721 Siegburg	
Datum 26.11.2015	PK-Nr. 7777.2362.6267
Betroffene/r Ilijaas, Mario, Johannesstr. 21 a, 53 721 Siegburg	
Datum 27.11.2015	PK-Nr. 7777.2356.1815
Betroffene/r Ilijaas, Mario, Johannesstr. 21 a, 53 721 Siegburg	
Datum 26.11.2015	PK-Nr. 7777.1777.5663
Betroffene/r Ilijaas, Mario, Johannesstr. 21 a, 53 721 Siegburg	
Datum 29.10.2015	PK-Nr. 7779.3264.0943
Betroffene/r Mustafa, Abdul Hannan, Kurfürstenplatz 17, 53 125 Bonn	

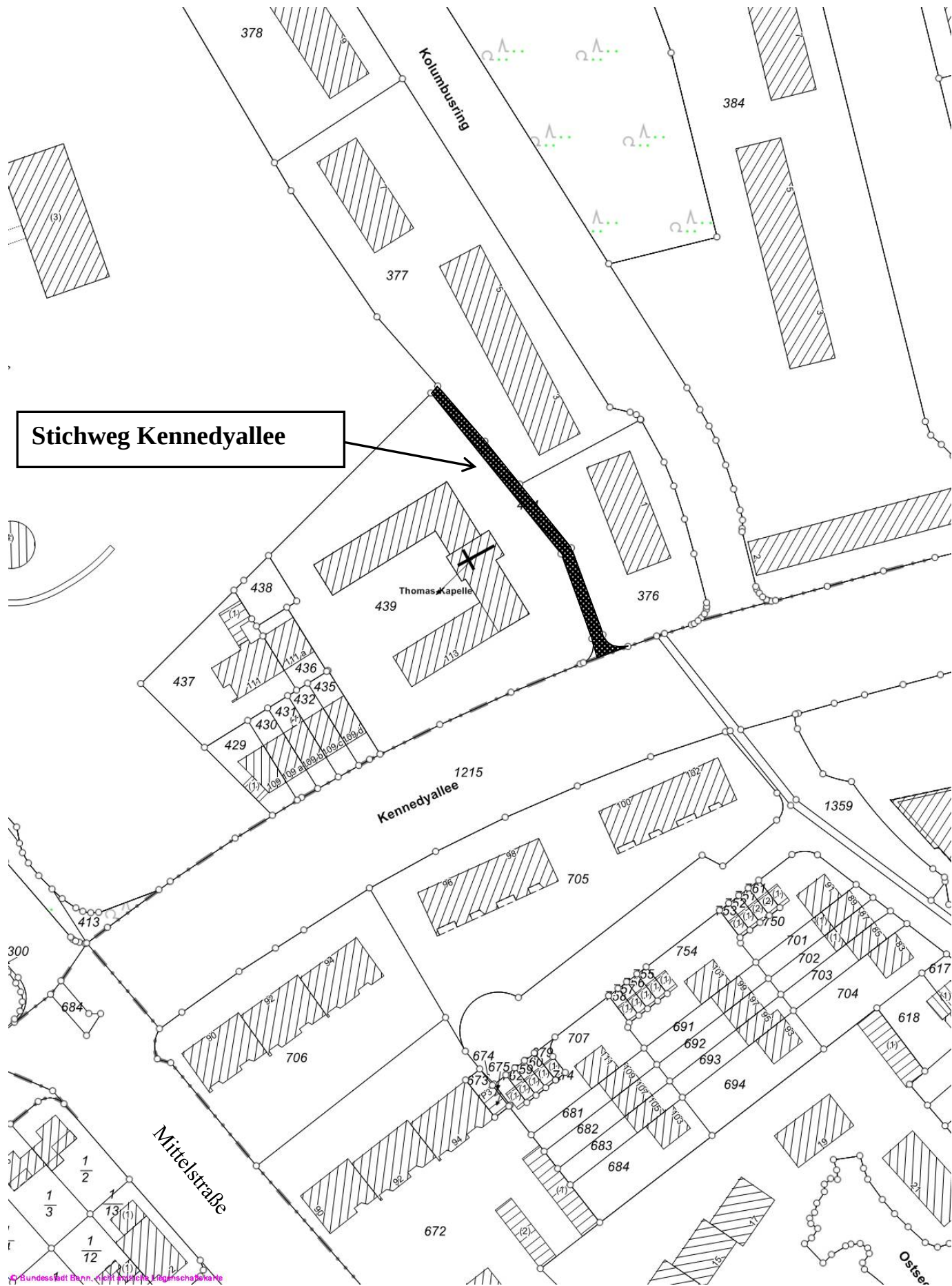
jetzt unbekannten Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.
Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt; hierdurch werden Rechtsmittelfristen in Gang gesetzt.

Bonn, den **09. Dezember 2015**

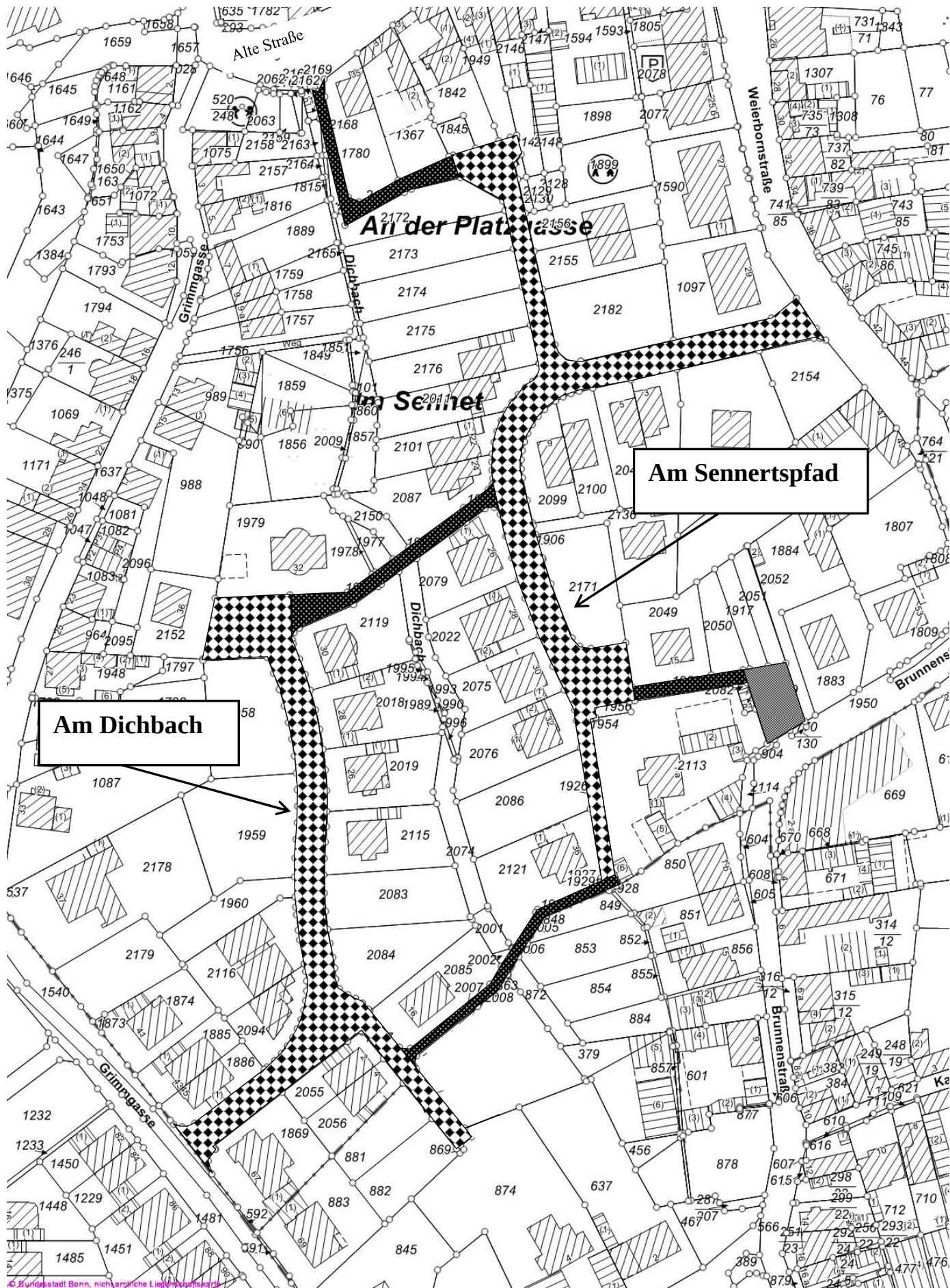
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Schöps

Widmung des Stichweges Kennedyallee Hausnummern 111, 111a und 113 im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Plittersdorf



Widmung der Straßen „Am Dichbach“ und „Am Sennertspfad“ im Stadtbezirk Hardtberg, Ortsteil Duisdorf



Widmung Teilbereich des Bröltalbahnweges unter der Eisenbahnüberführung im Stadtbezirk Beuel,
Ortsteil Beuel-Mitte

